

Zeitschrift: Zeitlupe : für Menschen mit Lebenserfahrung
Herausgeber: Pro Senectute Schweiz
Band: 65 (1987)
Heft: 4

Rubrik: Rund ums Geld

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 17.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>



Trudy
Frösch-Suter

Ergänzungsleistungen zur AHV und IV

Soeben erhalte ich das neue Merkblatt über Ergänzungsleistungen zur AHV und IV. Sie können dieses Merkblatt bei jeder AHV-Stelle beziehen. Als Mindesteinkommen werden für Alleinstehende Fr. 12 000.–, für Ehepaare Fr. 18 000.– garantiert. Diese Beträge bilden zugleich die Einkommensgrenzen.

Da die Auslagen für Mietzins, Krankenkassenprämien usw. berücksichtigt werden, sollten alle Leser der «Zeitlupe», die ein bescheidenes Einkommen haben, sich vorsorglich bei ihrer AHV-Stelle wegen eventuellen zusätzlichen Leistungen (das sind keine Almosen, sondern darauf haben sie gesetzlichen Anspruch) erkundigen. Diesen Rat gebe ich besonders Frau A. Sie schreibt:

«Wir beherbergen seit einiger Zeit einen Verwandten bei uns. Er ist zerebral-gelähmt und braucht viel Betreuung und Pflege. Seine Rente beträgt monatlich Fr. 1180.– (mit Zusatzrente). Er hat bei uns ein schönes, grosses Zimmer mit eigenem WC und Dusche. Von seiner Rente legen wir noch Geld beiseite für sein Grab, sparen es an uns selbst ab. Nun müssen wir für ihn noch Fr. 75.– Steuern bezahlen. Finden Sie dies gerecht?»

Vermögen im Hintergrund?

Sie berichten mir, dass die monatlichen Ausgaben bei rund Fr.

1500.– liegen. Ich muss also annehmen, dass Ihr Verwandter Vermögen besitzt. Weil zur Rente der Vermögensbetrag hinzugerechnet wird, kommt wohl eine Steuerrechnung zustande. Oder handelt es sich dabei um die Fr. 77.25 (neu!) AHV-Beiträge, welche Sie vierteljährlich bezahlen müssen? (Invalide müssen bis zur Erreichung des AHV-Alters auch AHV-Beiträge bezahlen.) ■

Mietzins und Alters-budget

Frau E. schreibt:

«Während 36 Jahren verstand ich es sehr gut, aus ‹nichts› ‹öppis› zu machen, stets ohne Schulden dazustehen. Seit sechs Jahren bin ich geschieden, und heute, wo es mir besser geht, weiss ich mein Schifflein nicht recht zu lenken. Ich habe mit meinem Einkommen Mühe, wenn es um Anschaffungen geht. Ich bin 63 Jahre alt und habe als Einkommen Fr. 720.– AHV, Fr. 218.– Ergänzungsleistung und Fr. 300.– Bankzins, total Fr. 1238.– Meine festen Ausgaben: Mietzins Fr. 620.–, Krankenkasse Fr. 186.–, Strom, PTT, Versicherungen Fr. 125.– Mein Nachbar kommt wöchentlich drei Tage zu mir auf Besuch. Was kann ich für Kost und Logis verlangen?»

Ihr Mietzins ist bezogen auf Ihr Einkommen zu hoch. Deshalb muss überall die Sparzange angelegt werden, es sei denn, Ihr Freund bezahle Ihnen nicht nur einen angemessenen Preis für das Essen, sondern auch etwas fürs Übernachten (Wäsche). Sagen Sie nicht: «Für meine Arbeit will ich nichts!» Erhalten Sie von ihm beispielsweise Fr. 400.– bis Fr. 600.– monatlich (= absolutes Minimum), haben Sie schon bedeutend mehr Spielraum. Sie können es sich unter den gegebenen Umständen einfach nicht leisten, ihn ganz oder teilweise

(finanziell) zu unterhalten. Mit diesem Betrag verdienen Sie nichts, er dürfte gerade Ihre Selbstkosten decken.

Besprechen Sie die Kostgeldfrage offen und ehrlich mit Ihrem Freund – es ist ziemlich schlimm, im Alter einen knausigen Freund zu haben.

Apropos Zinseinnahmen: Ich vermisse, dass Ihr Vermögen höher ist als angegeben, denn zu so hohen Zinsen kann man heutzutage seine Sparbatzen nicht mehr (sicher) anlegen. Darf ich Sie noch darauf aufmerksam machen, dass uns oft «unnütz» ausgegebenes Geld sehr grosse Freude, Lust und Befriedigung verschaffen kann? Das erscheint mir im Alter auch wichtig. ■

Söhne als Geldverwalter

Gleich viermal erhielt ich Zuschriften von Frauen, welche einen Elternteil, eine betagte Mutter oder einen behinderten Vater pflegen. Bei all diesen Fällen besitzt ein Sohn die Vollmacht über die Finanzen der Betagten, schön nach dem Motto: «Frauen dürfen pflegen, Männer sagen, was mit dem Geld geschieht.» Und sehr oft kann wegen des geistigen Zustandes des Rentners nichts mehr verändert werden.

Frau E. konnte ich wenigstens den Rat geben, sie solle von der Mutter eine Vollmacht verlangen, da der Bruder (Finanzmann) Feriengeld verweigerte. Solange ein Betagter noch gesund ist, sollte er dafür besorgt sein, dass wenigstens seine Betreuerin eine Bankvollmacht erhält. Ebenso muss man auch unbedingt schriftlich das Kost- und Pflegegeld (Unterlagen von einer Budgetberatungsstelle als Ausgangspunkt nehmen) miteinander abmachen – ohne Schwester und Brüder, ohne Schwägerinnen oder Schwäger!

Verzeihen Sie mir meine harten Worte, meine Herren! Aber als Frau, die weiss, wieviel Mühe und Arbeit, wieviel Entschuldigung, Toleranz, Einfühlungsvermögen es braucht, um Pflegebedürftige bei sich zu haben, Tag um Tag, muss ich einmal offen die Auffassung «Männer können besser mit dem Geld von älteren Personen umgehen als Frauen» an den Pranger stellen. Frauen beweisen tausendfach, dass sie es auch können (keine Regel ohne Ausnahme). Ein angemessenes Kost- und Pflegegeld ist das wichtigste, was man einer Tochter, einer Schwiegertochter zugestehen soll. Ich möchte an dieser Stelle die Ansätze eines ländlichen Pflegevereins aufführen, sie mögen als Richtwerte dienen:

Ganzer Tag: Fr. 40.–, Vormittag: Fr. 28.–, Nachmittag: Fr. 25.–, pro Stunde: Fr. 10.– (kein Putzen).

Diese Preise verstehen sich für Mitglieder des Vereins; Nichtmitglieder bezahlen 20% Zuschlag.

*dig, nur das Gehen macht mir Mühe.
Meine Tochter – von Beruf ist sie Hauspflegerin – hat sich von ihrem Mann getrennt und lebt mit ihren Kindern allein. Sie wünscht, dass ich zu ihr ziehe. Wir kommen sehr gut miteinander aus. Nun weiss ich nicht, wieviel Kostgeld ich ihr geben soll.»*

Gute Rechnung – gute Freunde!

Die Voraussetzungen für ein gutes «Zusammenleben» sind in Ihrem Fall gegeben, nicht zuletzt, weil Ihre Tochter den Beruf einer Hauspflegerin ausübt. Sehr wichtig scheint mir, dass gegenseitig ein liebevolles Verhältnis besteht. Sie werden zudem auch so noch viel guten Willen aufbringen müssen, damit die neue Situation zufriedenstellend gemeistert werden kann – für Sie und für Ihre Tochter!

Zur Harmonie trägt aber auch eine angemessene finanzielle Entschädigung für Wohnen, Kost, Wäschebesorgung, Betreuung und viele andere Dienstleistungen bei, welche ja Ihre Tochter erbringen wird. Den von Ihnen genannten Pensionspreis von Fr. 700.– bis Fr. 800.– erachte ich als zu niedrig. Der Betrag für Kostgeld bei nur einer Stunde Betreuung liegt bei Fr. 1000.– bis Fr. 1520.–. Das ist immer noch wesentlich billiger

als im jetzigen Heim. Besprechen Sie sich mit Ihrer Tochter, schliesslich erbringt sie die Leistung und bestimmt daher auch – nach Rücksprache mit Ihnen – den Haushaltbeitrag.

Apropos Geldverwaltung: Ich bin wieder einmal «erschüttert», dass Sie nicht genau über Ihre Finanzen im Bilde sind, da Ihr Schwiegersohn, der Ehemann Ihrer zweiten Tochter, das Geld verwaltet. Sollten Sie zur anderen Tochter ziehen, stellen Sie schleunigst dieser eine Bankvollmacht aus, damit sie nicht beim Schwager «Geld betteln» muss für die Mutter. Ihre Tochter sollte jeden Monat das erhaltene Kost- und Pflegegeld quittieren und über alle übrigen Ausgaben, welche Sie betreffen, Buch führen. Gut gelöste Finanzfragen tragen wesentlich zur täglichen Harmonie bei.

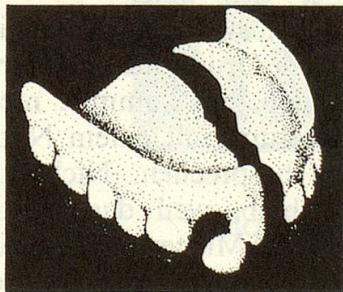
Hausfrauenarbeit: gratis oder schlecht entlöhnt

Ich bin überzeugt, dass eine Ehefrau mit Kindern durch kluges, ökonomisches Haushalten an den Ersparnissen zur Hälfte beteiligt ist, dies berücksichtigt ja auch das neue Gesetz. Ein bekanntes Sprichwort sagt nicht vergebens: «E Ma fürt mit siebe Rosse nid söviel is Hus, wie d Frou i der Scheube cha träge drus!»

Soll ich zu meiner Tochter ziehen?

Frau A. schreibt: «Ich wohne in einem Altersheim und bezahle pro Tag Fr. 65.70. Ich leide an der Parkinsonschen Krankheit, die mit Pillen stark gedämpft werden konnte. Ich bin ziemlich selbstän-

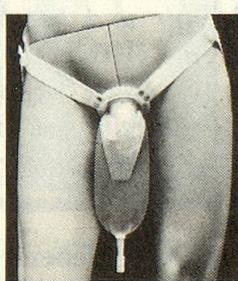
Reparieren Sie Ihr Gebiss selbst!



– technisch einwandfrei und dauerhaft!
Unerlässlich für Reisen und über Feiertage.
Für Ihre Sicherheit!

BONYPLUS®

In Apotheken und Drogerien.



Senden Sie mir kostenlos und diskret Unterlagen

Name _____

Adresse _____

NUMAX, Monbijoustrasse 114, 3007 Bern
Tel. 031/45 21 91

Kein Hosen- und Bettlässen mehr!

Numax Patent Urinal

- 100%ige Sicherheit
- Reisen problemlos möglich
- kein Geruch oder Nässe
- einfach anzulegen, angenehm zu tragen

Die Situation ändert sich dort, wo eine Frau Dienstleistungen, Hausarbeit für Verwandte oder Fremde erbringt. Ich bin immer wieder betroffen, mit welcher Selbstverständlichkeit (meist) gutbetuchte Leute die Dienste anderer gratis über lange Zeit in Anspruch nehmen. Selbstverständlich rechnen wir Frauen nicht kleinlich, unterscheiden aber einen gelegentlichen Liebesdienst von einer dauernden Arbeitsleistung.

Der Brief der Frau B. ist ein Beispiel für die Ausnützung besonders der ledigen Frauen: «*Ich bin das älteste von sieben Geschwistern. Nach dem Tode meiner Mutter habe ich den Haushalt übernommen. Zur Familie gehört ein lediger Bruder meines Vaters. Beim Tode meines Vaters wurde dem Onkel lebenslängliches, unentgeltliches Wohnrecht eingeräumt. Mein Bruder erhält ein Kostgeld von Fr. 400.– Davon halte ich für die Besorgung der Wäsche meines Onkels monatlich Fr. 40.– Von meinem Bruder werde ich für die Haushaltführung entlohnt, doch wird es als Selbstverständlichkeit angesehen, dass ich für den Onkel alles, was für sein Wohlergehen nötig ist, gratis besorge. Ist das wirklich so selbstverständlich? Habe ich ich nicht Anrecht auf eine Entschädigung?*» Liebe Frau B., Ihr Bruder sollte für ein angemessenes Kostgeld des Onkels besorgt sein. Kein Wunder, konnte sich der «alte Herr» ein grosses Vermögen anhäufen. Ich kann nur hoffen, dass sie alle, die sich um ihn kümmern, nicht eines Tages bei der Eröffnung des Testaments allzusehr enttäuscht werden! Versprechen sind keinen Deut wert. Darauf gebe ich, wenn's um Geld geht, gar nichts.

Würde Ihr Onkel ein angemessenes Kostgeld abgeben, könnte Ihr Bruder Ihnen auch entsprechend mehr Lohn bezahlen. Er steckt das Kostgeld ein und hat Sie auch für Ihre Mehrarbeit angemessen zu entschädigen. Die

Fr. 40.–, welche Sie für die Wäsche erhalten, sind natürlich ungerechte Bezahlung. Reden Sie mit Ihrem Bruder und Ihrem Onkel einmal offen darüber! Mein Vorschlag: Der Onkel verdoppelt sein Kostgeld und Sie erhalten davon Fr. 400.– «Mehrlohn». Damit wäre Ihre Mehrarbeit wenigstens etwas anerkannt. Ob sich allerdings nach so vielen Jahren noch etwas ändert lässt, ist eine andere Frage. Fazit: «Man kann einen Unterdrückten nur so weit unterdrücken, als dieser es zulässt.»

Apropos Lohn: Die Mindestansätze für hauswirtschaftliche Arbeitnehmer liegen bei Fr. 1320.– bis Fr. 2060.– im Monat. In diesen Ansätzen ist folgender Naturlohn inbegriffen: Frühstück Fr. 81.– (30 Tage à Fr. 2.70), Mittagessen Fr. 162.– (30 Tage à Fr. 5.40), Nachtessen Fr. 135.– (30 Tage à Fr. 4.50), Logis Fr. 162.– und Wäsche Fr. 10.–. Diese 550 Franken sind vom Bruttolohn in Abzug zu bringen. (Zahlen aus den Richtlinien für Mindestlohnansätze hauswirtschaftlicher Arbeitnehmer der Kantonal-zürcherischen Arbeitsgemeinschaft für hauswirtschaftliche Bildungs- und Berufsfragen, Februar 1985.) ■

Ungesorgtes Alter

«*Ich bitte Sie, zu meiner Geldeinteilung Stellung zu nehmen*», schreibt Frau C. «*Mein Einkommen beträgt Fr. 2230.–, die AHV Fr. 1037.– Ein Neffe wohnt bei mir und bezahlt fürs Essen und die Wäsche Fr. 360.– Mir macht es Angst, wenn ich einmal ins Altersheim gehen muss und keinen Verdienst mehr habe.*»

Heute leben, nicht für morgen sorgen!

Ihre Budgetaufstellung zeigt, dass Sie monatlich gut Fr. 600.– zur freien Verfügung haben. Wieso sollten Sie sich also einschränken? Geben Sie später

Ihre Arbeit auf, bleiben Sie wahrscheinlich in Ihrer Gratiswohnung. Und wer weiss, ob Sie tatsächlich einmal in ein Heim müssen? Ich würde mir an Ihrer Stelle deswegen keine allzu grossen Sorgen machen. Ihre AHV mit den schönen Kapitalzinsen und einem eventuellen Kapitalverbrauch, so dies nötig sein sollte (Sie haben ja gerade dafür gespart!), werden für ein sorgenfreies Alter reichen. ■

Probleme bei Hausverkauf

«*Unsere Mutter besitzt auf Lebzeiten das Wohnrecht in unserem Elternhaus. Nun möchte mein jüngster Bruder das Haus kaufen, wobei die Mutter selbstverständlich im Hause bleiben könnte. Zwischen ihm und meiner Schwester sind nun Meinungsverschiedenheiten aufgetaucht. Der Bruder findet, Fr. 100 000.– seien für das Haus genug. Eine neue Schätzung ergab einen Preis von 178 000 Franken, wobei der Schätzer meinte, man könnte noch Fr. 100 000.– mehr verlangen. Fr. 30 000.– werden meinem Bruder für Arbeiten und Material angerechnet.*»

Ich würde es begrüssen, wenn das Haus im Familienbesitz bliebe. Kann das Wohnrecht so verankert werden, dass es nicht umgestossen werden kann? Was würde passieren, wenn die Mutter in ein Pflegeheim gehen müsste?»

Ohne Notar geht es nicht!

Soll ein Hausverkauf gültig sein, muss er im Grundbuch eingetragen werden. Sie kommen nicht darum herum, mit einem Notar alles zu besprechen. Nicht zuletzt deshalb, weil das Wohnrecht für die Mutter ebenfalls im Grundbuch eingetragen werden muss.

Von einer schriftlichen privaten Abmachung unter den Geschwistern halte ich nichts. Da Ihr

Bruder bereits gemerkt haben dürfte, dass Liegenschaften im Preis stetig steigen, sollte er mit dem Vorzugspreis mehr als einverstanden sein (Wohnrecht für die Mutter inbegriffen!). Er kommt so zu einem sicher preisgünstigen Haus, und seine Geschwister können damit ebenfalls auf einen Erbteil hoffen. Sollte die Mutter einmal pflegebedürftig werden und kann die Schwiegertochter diese von der Mutter bezahlte Pflege nicht mehr erbringen, muss zur Dekkung der Heimkosten neben der AHV und den Kapitalzinsen auch das vorhandene Vermögen angegriffen werden. ■

Wo legen Sie Ihr Geld an?

Bei einer Besprechung erfuhr ich letzthin, dass ein Ehepaar das ganze Vermögen auf einem normalen Konto bei einer Bank angelegt hat. Ihnen habe noch niemand gesagt, dass es für sie Al-

terssparhefte gebe! Und dabei macht bei einem Kapital von über 300 000 Franken 1% mehr Zins doch etwas aus. Selbst bei den jetzigen Niedrigzinsen würden Kassenscheine und gute Obligationen 2% mehr Zins bringen. Das sind leicht verdiente 3000 bis 6000 Franken! Überprüfen Sie Ihre Kapitalanlage! Im Alter brauchen Sie unbedingt eine gewisse Summe, auf die Sie jederzeit zurückgreifen können. Das Alterssparheft ist dafür die geeignete Form. Wer für seine Grosskinder ein Sparheft eröffnen möchte, sollte ein Jugendsparheft wählen, auch dieses bringt mehr Zins. Lassen Sie sich jedoch darauf vorsorglich eine Verfügung Ihrerseits eintragen. Dies berechtigt Sie, jederzeit wieder vom Sparheft Geld abzuheben.

Bis zum nächsten Mal Ihre
Trudy Frösch-Suter
Budgetberaterin

Wussten Sie, dass ...

... Sie als AHV- oder IV-Berechtigte Anspruch auf Ergänzungsleistungen haben, wenn Ihr anrechenbares Einkommen folgende Grenzbeträge nicht erreicht?

Alleinstehende:

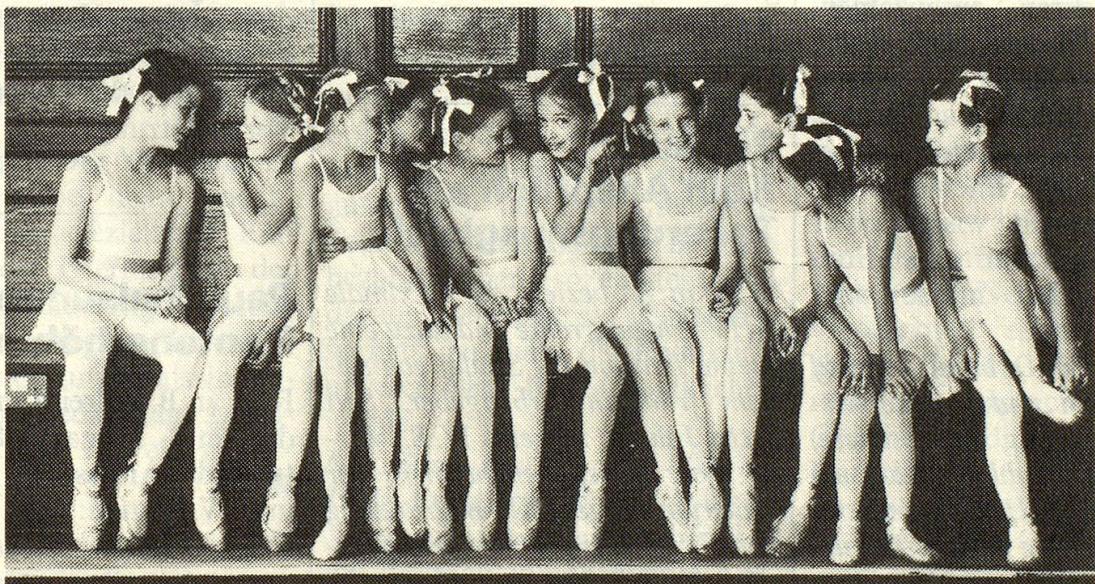
Fr. 12 000.– im Jahr
Vermögensgrenze
Fr. 20 000.–

Ehepaare:

Fr. 18 000.– im Jahr
Vermögensgrenze
Fr. 30 000.–

Auskünfte geben die Ausgleichskassen und die Beratungsstellen von Pro Senectute.

Grundsätzlich sind wir gegen Schwarzweissmalerei



Es sei denn mit Filmen und Papieren von Ilford.
Ilford, eine Gruppe von Ciba-Geigy, schreibt die Geschichte
der Fotografie mit. Schwarzweiss und farbig.

Ciba-Geigy ist auf fünf weiteren Gebieten tätig: Farbstoffe und Chemikalien, Pharmazeutika, Produkte für die Landwirtschaft, Kunststoffe und Additive, elektronische Geräte.

CIBA-GEIGY